

---

Rheinfelden-Herten

---

## **Bebauungsplan „Römern“**

---

# **Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer 2022**

---

Freiburg, den 13.03.2023  
Entwurfssfassung



---

Rheinfelden-Herten, Bebauungsplan „Römern“, Ergebnisse Bestandserfassungen  
Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Totholzkäfer 2022, Entwurfsfassung

---

Projektleitung:  
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:  
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann  
M. Sc. Biologie Carolin Lensch

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdl  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Relevanzprüfung.....</b>	<b>6</b>
<b>5. Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Ergebnisse Bestandserfassung Fledermäuse .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Ergebnisse Bestandserfassung Reptilien .....</b>	<b>12</b>
<b>8. Ergebnisse Bestandserfassung Totholzkäfer.....</b>	<b>14</b>
<b>9. Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>
<b>10. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel (morgendliche Begehungen).....	7
Tab. 2: Erfassungstage Eulen (Begehungen nach Sonnenuntergang) .....	7
Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten .....	8
Tab. 4: Erfassungstage Reptilien.....	13
Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Reptilien.....	14
Tab. 6: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Totholzkäferarten .....	15

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse planungsrelevante Brutvögel
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Totholzkäfer

## Anlagen

- Anlage 1: Ergebnisse Fledermauserfassungen (FrInaT)
- Anlage 2: Ergebnisse Totholzkäfererfassung (Jochen Schünemann)

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Stadt Rheinfelden plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Römer“ im Ortsteil Herten zur Ausweisung eines Wohngebietes. Da das Plangebiet im Außenbereich liegt, ist ein zweistufiges planungsrechtliches Verfahren mit Umweltprüfung erforderlich (§2 Abs. 4 BauGB). Um die Vorgaben des Artenschutzes einzuhalten, wurde 2022 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass für die Artengruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Totholzkäfer Erfassungen durchgeführt werden müssen. Das vorliegende Dokument fasst die Ergebnisse der Kartierungen, die 2022 durchgeführt wurden, zusammen.

Hinweis: Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine hinreichend konkretisierte Planung vorliegt, kann ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG derzeit noch nicht abschließend überprüft werden. Entsprechend können auch noch keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Anhand des vorliegenden Erfassungsberichtes können jedoch die artenschutzrechtlich hochwertigen Bereiche identifiziert und so nach Möglichkeit in der Planung Berücksichtigung finden.

### Lage des Plangebietes

Das Gebiet befindet sich am Westrand von Rheinfelden-Herten, zwischen der Ortsrandbebauung und den Sportanlagen. Im Süden des Plangebietes verläuft die Bahntrasse. Es ist ca. 5,5 ha groß und wird einerseits ackerbaulich genutzt, andererseits finden sich im Norden und Süden Grünland und Klein- / Feldgärten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung)

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Phase 1: Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung*

*Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Teil 2: Prüfung*

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

## *Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter



### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

#### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 03.02.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
- Kleines Fließgewässer (Mattenbach) am Ostrand des Plangebiets
- Kleinteilig strukturierte Kleingartenanlagen im Norden und Süden des Plangebiets mit verschiedenen Habitatstrukturen (u. a. mit Steinstrukturen, Gartenhütten, (Zier-)Hecken, Einzelbäumen, Grünland, Rasenflächen, Beeten)
- Geschotterter Abstellplatz für Wohnmobile im Südosten

### 4. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass potenzielle Lebensräume für geschützte Tierarten bestehen und eine Besiedlung des Plangebiets durch bestimmte artenschutzrechtlich relevante Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Somit sind Bestandserfassungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Totholzkäfer

## 5. Ergebnisse Bestandserfassungen Vögel

### Datengrundlage

Es wurde 2022 eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et. al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von 6 frühmorgendlichen Begehungen zwischen Februar und Juni begangen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Zusätzlich fanden 3 abendliche Begehungen nach Sonnenuntergang statt, um potenziell vorkommende Eulen zu erfassen. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind statt).

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel (morgendliche Begehungen)

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	18.02.2022 7:00-8:00	leichte Bewölkung, 7°C, windstill
2	09.03.2022 6:30-7:30	wolkenlos, -0,5°C, windstill
3	13.04.2022 5:45-6:45	wolkenlos, 10°C, leichte Brise
4	10.05.2022 6:40-7:40	sonnig, 12°C, leichte Brise
5	25.05.2022 5:00-6:00	wolkenlos, 12°C, windstill
6	17.06.2022 6:00-7:00	wolkenlos, 14°C, windstill

Tab. 2: Erfassungstage Eulen (Begehungen nach Sonnenuntergang)

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	23.02.2022 18:30-19:30	wolkenlos, klar, 6°C, windstill
2	15.03.2022 19:00-20:00	dunstig, trocken, 9°C, leichte Brise
3	25.06.2022 22:30-0:00	leichte Bewölkung, 22°C, leichter Wind

### Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden insgesamt 28 Vogelarten erfasst, davon sind sieben planungsrelevant (Tab. 3). Es wurden keine Eulen nachgewiesen. Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Bei sieben Arten (Amsel, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall) ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass sich ihre Brutstätten im Plangebiet befinden. Bis auf den Haussperling sind dies weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 sind diese Arten nicht regelmäßig als planungsrelevant zu werten. Durch Einhaltung der Rodungszeiträume (nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Rodungsverbot in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September) wird eine Tötung oder Verletzung vermieden.

Der Haussperling (*Passer domesticus*) steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der Roten Liste und ist damit planungsrelevant. Für die im Plangebiet vorkommenden acht Brutpaare müssen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden. Die Haussperlingsreviere befinden sich im Bereich der Kleingärten im Norden und Süden des Plangebietes.

Sie sind im Anhang kartographisch dargestellt (Kartendarstellung Erfassungsergebnisse planungsrelevanter Brutvögel).

Weitere sieben Vogelarten wurden als (mögliche) Brutvögel im Umfeld des Plangebietes eingestuft. Davon sind fünf Arten weit verbreitete, anpassungsfähige Vogelarten (Elster, Girlitz, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig) und zwei sind planungsrelevant (Türkentaube, Turmfalke). Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) steht in Baden-Württemberg ebenfalls auf der Vorwarnliste der Roten Liste und ist außerdem streng geschützt nach BArtSchVO. Ein Turmfalken-Paar wurde auf dem Kran des benachbarten Gewerbegebietes südöstlich des Plangebietes bei der Paarung beobachtet. Der Neststandort konnte nicht ausfindig gemacht werden. Grundsätzlich stellen die Bäume im Süden des Plangebietes geeignete Neststandorte dar. Dort wurde ein größeres Nest / Horst gesichtet, der jedoch 2022 unbesetzt war. Eine künftige Nutzung durch den Turmfalken kann nicht ausgeschlossen werden. Wenn die Bäume am südlichen Rand des Plangebietes erhalten werden, kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG voraussichtlich vermieden werden. Andernfalls ist der Wegfall der potenziellen Fortpflanzungsstätte durch das Anbringen eines Nistkastens im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu ersetzen.

Die Türkentaube gilt als störungsunempfindlich und Lärm am Brutplatz wird als unbedeutend eingestuft (Garniel & Mierwald, 2010). Da sich das Revierzentrum der Türkentaube ca. 50 m entfernt vom Plangebiet befindet, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten.

Arten, die nur ein oder zweimal nachgewiesen wurden und nach den Kriterien gemäß Südbeck et al. (2005) nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft (Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gebirgsstelze, Mauersegler, Mäusebussard, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Teichrohrsänger, Wachholderdrossel, Weißstorch und Zilpzalp). Das Plangebiet stellt nur einen Teil ihres genutzten Lebensraumes dar. Da sich direkt angrenzend zum Plangebiet weitere Grün- und Gartenflächen befinden, sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche gegeben. Als Durchzügler und damit als nur gelegentlicher Zuggast wurde einmalig ein Bienenfresser gesichtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*		günstig	!	
G	<b>Bienenfresser</b>	<b><i>Merops apiaster</i></b>	<b>Bie</b>	*	*	<b>günstig</b>	<b>!!</b>	<b>b, c</b>
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
NG	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
NG	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>Fe</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>ungünstig</b>	<b>[!]</b>	

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
NG	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Ge	*	*	günstig	!	
BA	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BV	<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>H</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	<b>Mauersegler</b>	<b><i>Apus apus</i></b>	<b>Ms</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	[!]	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BV	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	*	günstig	-	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
NG	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>S</b>	*	<b>3</b>	<b>günstig</b>	!	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	*	*	günstig	-	
BA	<b>Türkentaube</b>	<b><i>Streptopelia decaocto</i></b>	<b>Tt</b>	<b>3</b>	*	<b>günstig</b>	[!]	
BA	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Tf</b>	<b>V</b>	*	<b>ungünstig</b>	!	c
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
NG	<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>Ws</b>	*	<b>V</b>	<b>ungünstig</b>	!	a, c
B?	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
NG	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

### Status

- BV Brutvogel im Plangebiet  
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes  
 NG Nahrungsgast im Plangebiet  
 G gelegentlicher Winter- und Zuggast

### Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- \* – ungefährdet
- ♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

## 6. Nachweis weiterer Säugetiere des Anhangs IV (Biber)

*Nachweis*

Während einer der nächtlichen Begehungen zur Eulenerfassung wurde im Mattenbach am östlichen Rand des Plangebietes ein junger Biber (*Castor fiber*) gesichtet. Der Biber ist in Anhang IV )sowie Anhang II) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit planungsrelevant.

*Beurteilung*

Da in den Mattenbach kein Eingriff erfolgt und der Gewässerrandstreifen nach § 29 WG (Wassergesetz für Baden-Württemberg) eingehalten werden muss, ist mit keiner Beeinträchtigung des Bibers durch das Vorhaben zu rechnen. Ggf. ist hinsichtlich des Bibers die / der zuständige Biberbeauftragte hinzuzuziehen.

## 7. Ergebnisse Bestandserfassung Fledermäuse

Die Bestandserfassungen der Fledermäuse erfolgte durch das Fach-büro FrInaT (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie) im Jahr 2022. **Eine detaillierte Darstellung der Erfassungsergebnisse befindet sich im Gutachten von FrInaT (s. Anlage).** Im Folgenden werden die Ergebnisse lediglich zusammengefasst dargestellt.

*Datengrundlage*

Zur Erfassung des Fledermausbestandes wurden zunächst zwei Begehungen durchgeführt, um das Quartierpotenzial abschätzen zu können. Diese Begehungen fanden am 09.05. und am 17.11.2022 statt. Daneben wurden bereits vorhandene Fledermausvorkommen aus der näheren Umgebung ausgewertet.

Weiterhin wurden an drei Terminen im Juni und Juli (10.6., 27.06., 27.07.) Sicht- und Detektorbegehungen durchgeführt, um das lokale Artenspektrum zu ermitteln und relevante Strukturen ausfindig zu machen. Im September (08.09. u. 21.09) wurden zusätzlich zwei Detektorbegehungen durchgeführt, die der Ermittlung der Balzaktivität dienen.

Um Fledermäuse nachweisen zu können, welche akustisch nur unzureichend bestimmbar sind und zur Bestimmung von Geschlecht und Reproduktionsstatus von Individuen wurden während der Wochenstubezeit an insgesamt 3 Terminen (10.6., 27.06., 27.07.) Netzfänge im Plangebiet durchgeführt.

### Nachweise aus dem Umfeld

Durch die Auswertung der bestehenden Daten im Umkreis von 5 km um das Plangebiet liegt der Nachweis einer Wochenstube des Mausohrs (*Myotis myotis*) in ca. 500 m Abstand zum Plangebiet vor. In Degerfelden in ca. 2 km Entfernung befindet sich zudem eine Wochenstube der Zwergfledermaus. Durch eine Anwohnerin liegen zudem Hinweise auf eine Wochenstube der Gattung *Pipistrellus* in unmittelbarer Nähe zu dem Planungsgebiet vor. Im Zuge der Sichtbeobachtung am 27.06.2022 wurde das Quartier zur Ausflugszeit beobachtet; ausfliegende Tiere konnten an diesem Termin jedoch nicht festgestellt werden.

Die Datenrecherche ergab zusätzlich zu den im Rahmen des vorliegenden Gutachtens ermittelten Arten Einzelnachweise der Arten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*). Einzelnachweise liegen zudem aus der Gattung *Plecotus* vor, sodass grundsätzlich auch ein Vorkommen des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) möglich ist. Ein sporadisches Auftreten der oben genannten und auch weiterer Arten im Plangebiet ist grundsätzlich möglich, eine aktuelle Nutzung des Gebiets als essenzielle Lebensstätte ist vor dem Hintergrund der Untersuchungen allerdings unwahrscheinlich.

### Quartierpotenzial

Es wurden vier Obstbäume mit Fäulnishöhlen, die ein hohes Quartierpotenzial aufweisen kartiert. Ein Großteil der Gartenhütten bietet zumindest für Einzeltiere und allenfalls kleinere Paarungsgesellschaften Quartierpotenzial. Da jedoch viele Flächen nicht zugänglich waren, sind weitere Quartiere nicht auszuschließen.

### Ergebnisse der Erfassung

Durch die Netzfänge wurde insgesamt je ein Individuum der Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sicher nachgewiesen. Im Rahmen der Sicht- und Detektorbegehungen konnten die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) auf Artebene bestimmt werden. Des Weiteren wurden Individuen der Weißrandfledermaus bzw. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii / nathusii*) erfasst, die sich jedoch nur anhand ihrer Ortungsrufe nicht eindeutig differenzieren lassen. Die Weißrandfledermaus konnte im Zuge der Balzkontrollen durch Sozialrufe eindeutig identifiziert werden. Außerdem wurde ein Tier aus der Gruppe Nyctaloid dokumentiert, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um einen Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) handelt.

Das Plangebiet wird nicht als essenzielles Jagdgebiet eingestuft, da in der Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Es konnten auch keine Flugstraßen festgemacht werden. Da beim Netzfang ein trächtiges Weibchen gefangen wurde, ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet eine Wochenstube des Braunen Langohrs befindet. Insbesondere der nördliche Streuobstbestand bietet Potenzial als Lebensstätte des Braunen Langohrs.

Tab. 4: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten (grau hinterlegte Arten nicht eindeutig bestimmt)

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU	D	RL D	RL BW	k.b.R.	BW
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	2	U1	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	IV	§§	n	D	FV	+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	n	i	U1	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	n	3	FV	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	n	G	FV	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	3	FV	+

**Schutzstatus:**

**EU** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV

**D** nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten

**Gefährdung:**

**RL D** Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

**RL BW** Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003a)

D Daten unzureichend

n derzeit nicht gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i „gefährdete wandernde Tierart“ (SCHNITTLER et al. 1994)

**Erhaltungszustand:**

**k.b.R.** Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019)

**BW** Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2019)

FV / + günstig

U1 / - ungünstig – unzureichend

## 8. Ergebnisse Bestandserfassung Reptilien

### Datengrundlage

Es wurden am 09.03.2022 insgesamt 25 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern verteilt über das Plangebiet ausgebracht (vgl. Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien im Anhang). Die KV wurden so positioniert, dass sie zu unterschiedlichen Tageszeiten unterschiedlich warme Versteckmöglichkeiten boten. Beim ersten Kontrolltermin waren einige der KV von den Anliegern zur Seite geräumt worden. Sie wurden jedoch neu ausgelegt und die Anlieger erneut informiert, sodass die restlichen 9 Erfassungstermine planmäßig stattfinden konnten und die Ergebnisse dennoch belastbar sind. Die Kontrolltermine fanden bei geeignetem Wetter (vgl. Tab. 5) statt, bei denen alle geeigneten Sonn- und Versteckplätze nach Reptilien abgesucht wurden sowie die KV auf darunter liegende Schlangen kontrolliert. An zwei Terminen (1.09.2022 und 6.10.2022) fanden die Erfassungen bei bedeckter Witterung statt, da diese ideale Bedingungen für das Aufsuchen der KV durch Schlingnattern bieten.

Tab. 5: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum	Witterung
1	19.04.2022	19°C, sonnig
2	28.04.2022	25°C, sonnig
3	10.05.2022	25°C, sonnig
4	16.05.2022	23°C, leicht bewölkt
5	17.06.2022	25°C, sonnig
6	08.07.2022	29°C, leicht bewölkt
7	22.08.2022	21°C, sonnig
8	01.09.2022	17°C, bedeckt
9	06.10.2022	14°C, bedeckt
10	17.10.2022	22°C, sonnig

### Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden keine Schlingnattern nachgewiesen. Es wurden jedoch 66 Mauereidechsen, davon 34 adulte, 9 subadulte und 23 juvenile nachgewiesen sowie eine adulte männliche Zauneidechse und eine adulte weibliche Zauneidechse.

Die Schwerpunkte der Eidechsen-Vorkommen im Untersuchungsgebiet liegen in den Flächen der Kleingärten, insbesondere in den südlichen. Dort wurden am westlichen Rand auch die Zauneidechsen nachgewiesen (vgl. Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien im Anhang). Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen sind Tab. 6 zu entnehmen. Außerdem wurden mehrere Blindschleichen nachgewiesen.



Für die Eidechsen ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können. Werden die Lebensräume der Eidechsen überplant, müssen im Zuge vorgezogen umgesetzter Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) Ersatzhabitate hergestellt und die Eidechsen zur Vermeidung einer Tötung vergrämt bzw. umgesiedelt werden (Abhängig von der Lage der Ausgleichsflächen).

Tab. 6: Übersicht Kartiererergebnisse Reptilien

Datum	Mauereidechse			Zauneidechse		Schlingnatter	Blindschleiche
	adult	sub-adult	juvenile	adult	subadult / juvenil		
19.04.2022	3		1	1			3
28.04.2022	5						4
10.05.2022	3						4
16.05.2022	11	2		1			2
17.06.2022		1					1
08.07.2022		3					1
22.08.2022	9	1	10				
01.09.2022							
06.10.2022							1
17.10.2022	3	2	12				

## 9. Ergebnisse Bestandserfassung Totholzkäfer

### Datengrundlage

Am 04.02.2023 wurde das Plangebiet von Jochen Schünemann auf Strukturen untersucht, die Habitatpotenzial für wertgebende Totholzkäferarten bieten könnten. Zum einen wurden die Baum- und Gehölzstrukturen bewertet (Baumart, Totholz, Dimension, Großhöhlen) und zum anderen wurden diese auf indirekte Nachweise (Schlupflöcher, Fraßbilder, Kotpellets) geprüft.

Die Bäume wurden mithilfe eines Fernglases begutachtet und die Höhlen wurden, wenn möglich, mit einem Akku-betriebenen Staubsauger ausgesaugt, um Nachweise anhand von Kotpellets oder Larven zu erlangen.

### Ergebnisse der Erfassung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.

An zwei Bäumen wurde jedoch eine streng geschützte Art (Körnerbock, *Aegosoma scabricorne*, RL: 1) und an zwei Bäumen jeweils eine besonders geschützte Art (Moschusbock, *Aromia moschata*, RL: 3 und Gefleckter Pappelprachtkäfer, *Agrilus ater*, RL: 3) nachgewiesen (vgl. Tab. 6). Die Bäume mit den Nachweisen der streng und besonders geschützten Arten befinden sich in den nördlichen und südlichen Gartenanlagen und am Rand des Plangebietes am Mattenbach.

Acht weitere Bäume sind potenzielle Habitatbäume geschützter Arten oder Arten mit Rote Liste-Status. Sie weisen besondere Totholzstrukturen auf und sind erhaltenswert. Diese potenziellen Habitatbäume befinden sich ebenfalls in den Kleingärtenanlagen, insbesondere auch entlang des Mattenbachs an der östlichen Grenze des Plangebietes.

Außerdem wurde über das Plangebiet verteilt der Grüne Wacholder-Prachtkäfer (*Lamprodila festiva*, RL 3, § streng geschützt) an diversen Thuja-Hecken gefunden.

Eine detaillierte Ergebnisdarstellung befindet sich in der Anlage 2 sowie in der Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Totholzkäfer im Anhang.

Tab. 7: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Totholzkäferarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Verant. BW für D	§
		BW	D		
Gefleckter Pappeprachtkäfer	<i>Agrilus ater</i>	3	3		b
Wacholder-Prachtkäfer	<i>Lamprodila festiva</i>	1	3	!	c
Körnerbock	<i>Aegosoma scabricorne</i>	1	1	!	c
Moschusbock	<i>Aromia moschata</i>	*	V		b
Rosenkäfer	<i>Protaetia spec.</i>				

Verant. BW für D:  
 ! besondere Verantwortung  
 § Schutzstatus  
 a - EU-VS-RL Anh. I  
 b - Art. 4(2) EU-VS-RL  
 c - streng geschützt nach BArtSchVO

## Zusammenfassung

### Anlass und Aufgabenstellung

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans „Römern“ in Rheinfelden-Herten entstehen können, wurde eine Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen durchgeführt.

Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Totholzkäfer

## *Ergebnis der Geländeerfassungen*

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 28 Vogelarten erfasst, von denen eine planungsrelevante Art innerhalb des Untersuchungsgebietes brütet (Haussperling) und zwei im engeren Umfeldes des Untersuchungsgebietes (Türkentaube, Turmfalke).

Außerdem wurde während einer nächtlichen Begehung zur Vogelerfassung ein junger Biber gesichtet.

Die Fledermauserfassungen erbrachten Nachweise von 7 verschiedenen Fledermausarten innerhalb des Plangebietes. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Wochenstube des Braunen Langohrs im Plangebiet oder dessen Umfeld befindet, da bei den Netzfängen ein trächtiges Weibchen erfasst wurde.

Darüber hinaus wurden im Plangebiet in den Kleingärtenanlagen und auf dem Wohnmobilparkplatz zahlreiche (65) Mauereidechsen und zwei Zauneidechsen erfasst. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen von Schlingnattern.

Die Erfassungen der Habitate für Totholzkäfer ergaben, dass im Plangebiet zwölf Bäume Habitatpotenzial für wertgebende Totholzkäfer aufweisen. An vier Bäumen wurden Hinweise auf besonders bzw. streng geschützte Arten gefunden (Gefleckter Pappelprachtkäfer, Wacholder-Prachtkäfer, Körnerbock und Moschusbock).

## *Bewertung und Ausblick*

Für den Haussperling, den Turmfalke und die Türkentaube muss bei Vorliegen einer konkretisierten Planung geprüft werden, ob durch die Vorhabenwirkungen des Bebauungsplans die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Da kein Eingriff in den Mattenbach erfolgt und ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden muss, ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Bibers zu rechnen. Ggf. ist hinsichtlich des Bibers die / der zuständige Biberbeauftragte hinzuzuziehen.

Da eine Betroffenheit von Wochenstuben des Braunen Langohrs insbesondere in den Obstbäumen in nördlichen Teil des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann, sollten diese nach Möglichkeit erhalten werden. Für genauere Prognosen zu Verbotstatbeständen bezogen auf das Braune Langohr werden weitere Netzfänge und gegebenenfalls eine Raumnutzungstelemetrie empfohlen.

Ebenfalls sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die im Plangebiet lebenden Mauereidechsen und Zauneidechsen zu überprüfen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, müssen gegebenenfalls vorgezogen Ersatzlebensräume geschaffen werden und Umsiedlungen bzw. Vergrämungen von Eidechsen durchgeführt werden.

Für die Habitatbäume der Totholzkäfer kann kein Ausgleich geschaffen werden. Deshalb sollten sie erhalten werden und im Falle einer Beeinträchtigung Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet werden und die Eingriffe von einem artenschutzfachlichen Gutachter begleitet werden.

## 10. Quellenverzeichnis

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

Hölzinger, J., Bauer, H.-G. (2021): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.1.2: Nicht-Singvögel 1.3 : Pandionidae (Fischadler) - Falconidae (Falken). Stuttgart: Ulmer Eugen Verlag

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

Schaffrath, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G.(Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Fotodokumentation**

*(alle Fotos: Clara Arranz)*

*Foto 1: Adulte weibliche  
Mauereidechse*



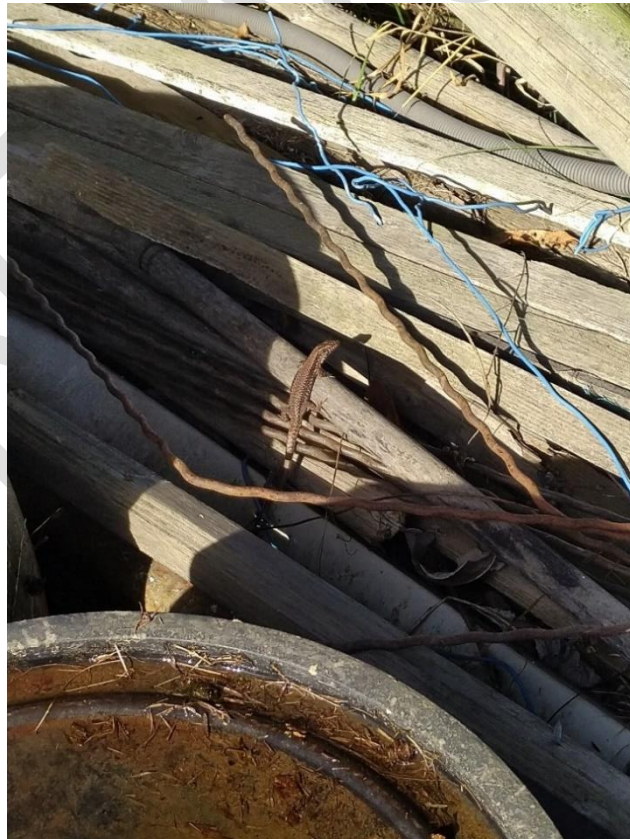
*Foto 2: Zwei Blindschleichen  
unter angehobenem KV*

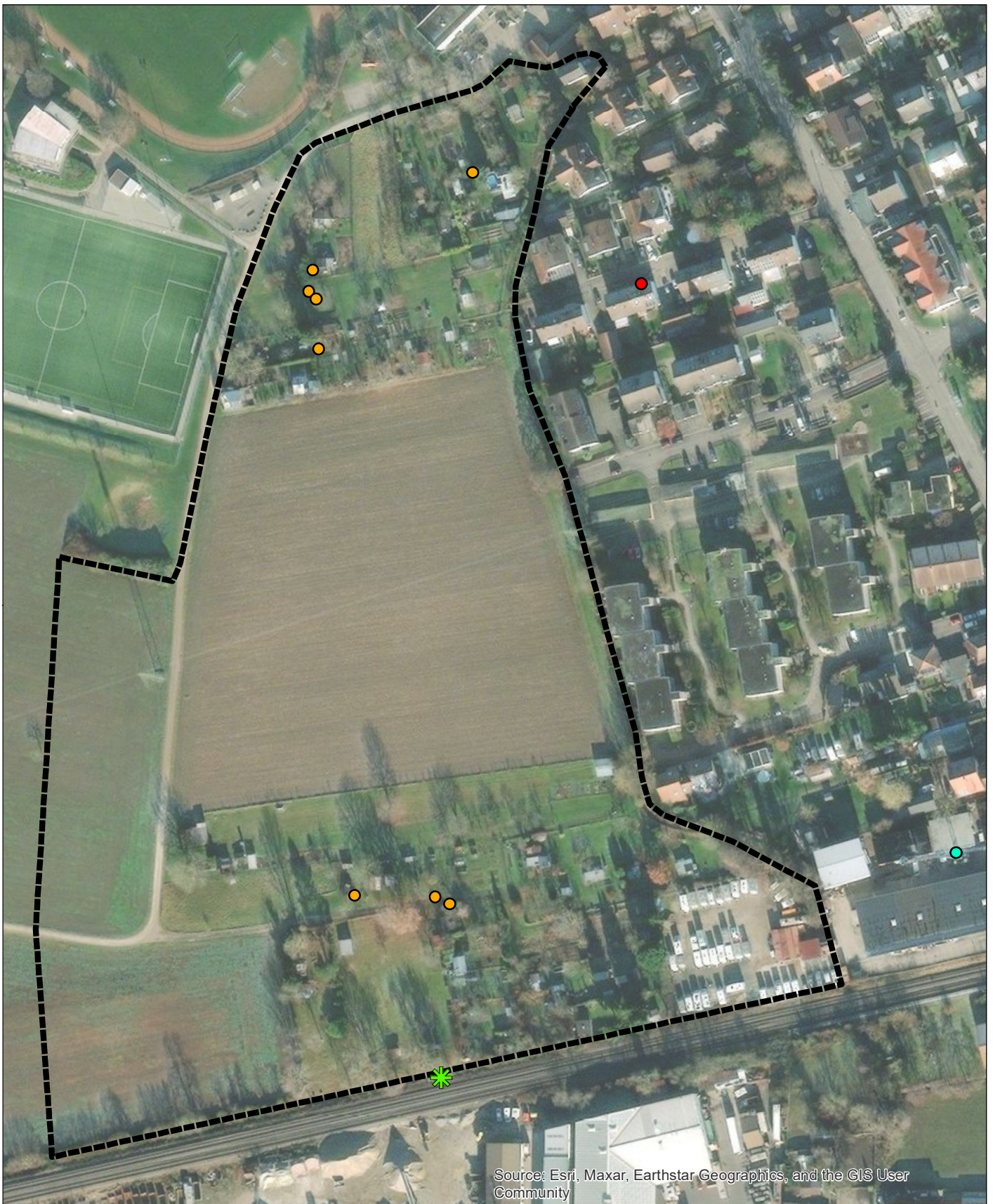


Foto 3: Adulte männliche  
Zauneidechse (Zoom)



Foto 4: Adulte männliche  
Mauereidechse





**Erfassungsergebnisse  
Planungsrelevante Brutvögel**

**Revierzentren planungsrelevanter**

- Haussperling
- Turmfalke
- Türkentaube

**Vogelnesterfassung**

- ✱ Horst, 2022 unbesetzt
- Untersuchungsgebiet

0 25 50  
Meter



**faktorgrün**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
www.faktorgruen.de

Projekt **Bebauungsplan "Römern"**

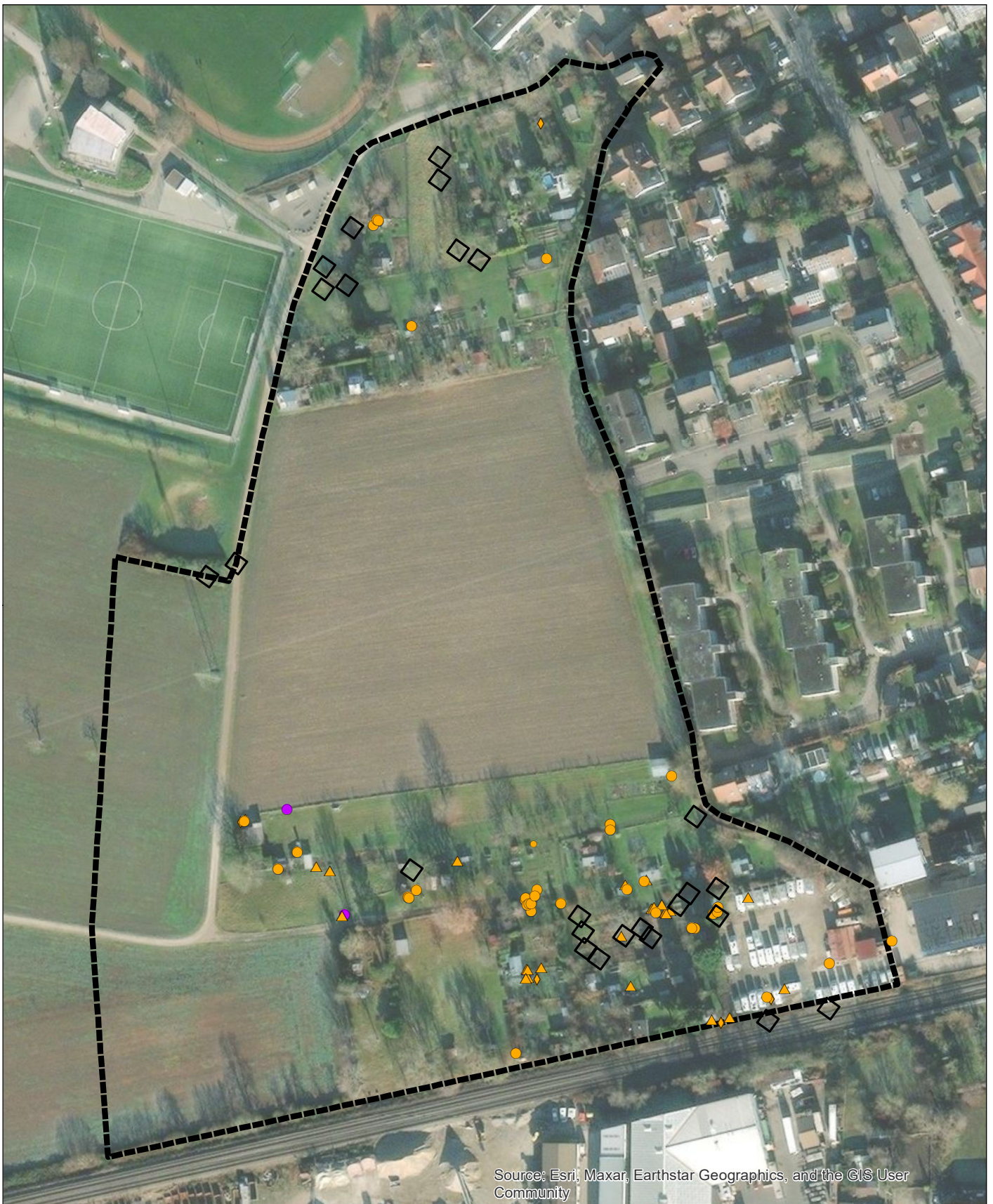
Planbez. **Ergebnisse Brutvogelerfassung 2022**

Maßstab 1:2.000

Bearbeiter Le

Datum 01.03.2023





## Erfassungsergebnisse Reptilien

### Nachweispunkte

- Mauereidechse, adult
- ◆ Mauereidechse, subadult
- ▲ Mauereichse, jung
- Mauereidechse, Alter unbekannt
- Zauneidechse, adult

- ◇ Künstliche Verstecke (KVs)
- ▭ Untersuchungsgebiet

0 25 50  
Meter



**faktorgrün**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
www.faktorgruen.de

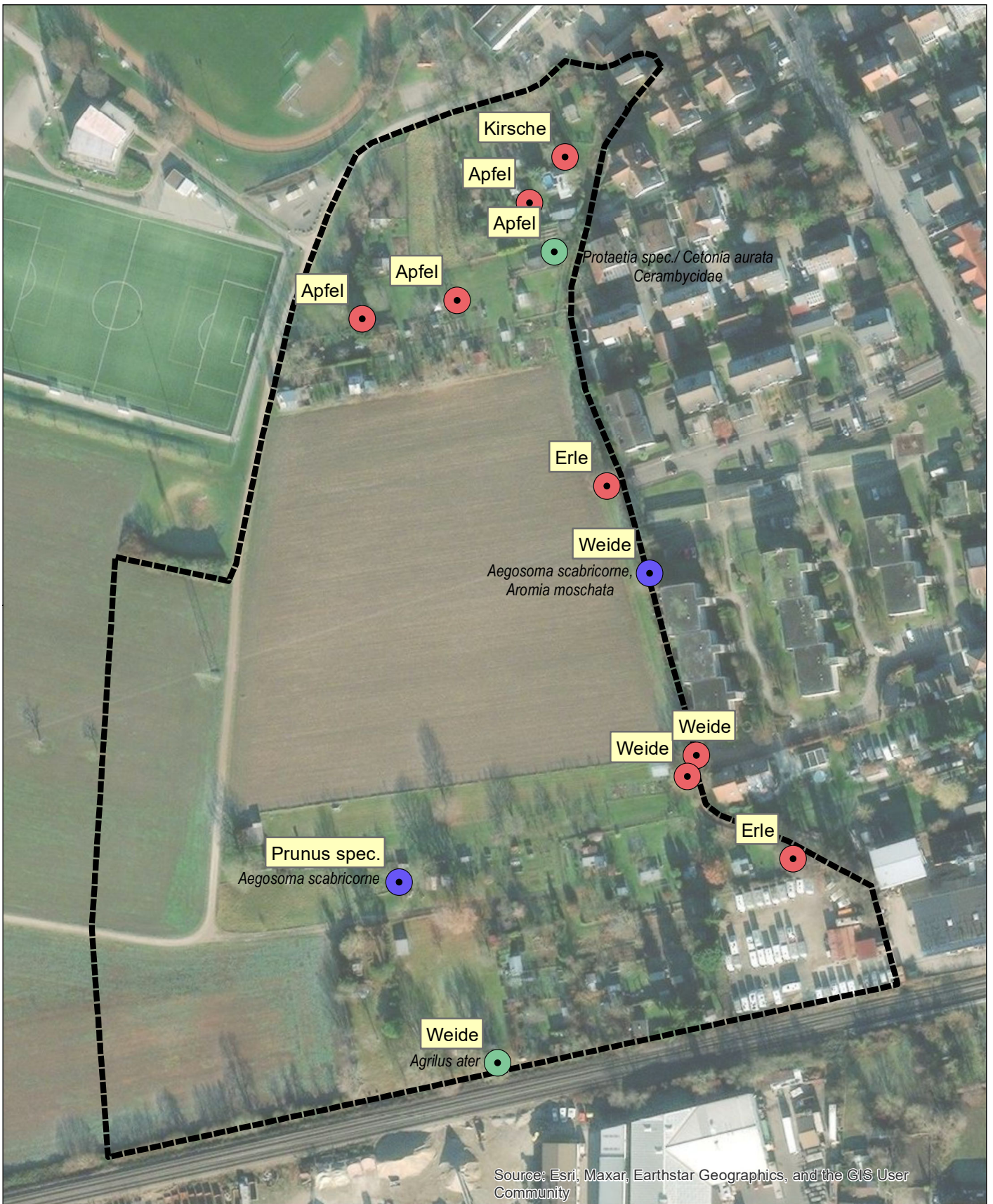
Projekt **Bebauungsplan "Römern"**

Planbez. **Ergebnisse Reptilienerfassung 2022**

Maßstab 1:2.000

Bearbeiter Le

Datum 02.02.2023



## Erfassungsergebnisse Wertgebende Totholzkäfer

### Habitatbäume

- streng geschützter Arten *wissenschaftlicher Artname*
- besonders gesch. Arten
- Strukturen mit Habitatpotenzial

Untersuchungsgebiet

0 25 50  
Meter



**faktorgrün**

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0  
www.faktorgruen.de

Projekt Bebauungsplan "Römern"

Planbez. Ergebnisse Totholzkäfererfassung 2023

Maßstab 1:2.000

Bearbeiter Le

Datum 07.02.2023